

der Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10.12.2003
einschließlich aller Änderungssatzungen

Stand: 25.06.2015

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 5 Gesamtpläne und Belegungspläne

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Zulassung von Gewerbetreibenden

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Säрге und Urnen
- § 11 Bestattungen
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Umbettung

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeine Vorschriften
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Aschenbeisetzungen
- § 18 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Beachtung der Würde des Friedhofes
- § 20 Verkehrssicherheit und Grabpflege
- § 21 Errichtung von Grabmalen
- § 22 Zusätzliche Gestaltungsanforderungen für Grabmale
- § 23 Entfernung
- § 24 Anlegung von Grabbeeten
- § 25 Zusätzliche Gestaltungsanforderungen für die Herrichtung der Grabbeete

VI. Leichenhalle und Trauerfeier

- § 26 Benutzung der Leichenhalle
- § 27 Trauerfeiern

VII. Sonstige Vorschriften

- § 28 Gebühren
- § 29 Haftung
- § 30 Ausnahmen

VIII. Überleitungsvorschriften und Inkrafttreten

- § 31 Übergangsvorschriften
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

S a t z u n g

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10.12.2003

1. Änderungssatzung v. 27.10.2005
2. Änderungssatzung v. 13.06.2006
3. Änderungssatzung v. 20.12.2006
4. Änderungssatzung v. 31.10.2007
5. Änderungssatzung v. 06.03.2008
6. Änderungssatzung v. 24.06.2010
7. Änderungssatzung v. 17.07.2013
8. Änderungssatzung v. 25.06.2015

Präambel

Auf Grund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S. 405) und der §§ 7, 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S.208), hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung vom 25.06.2015 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Hoheitsgebiet der Gemeinde Inden gelegenen Friedhöfe, die im Eigentum der Gemeinde Inden stehen und von ihr verwaltet werden.

§ 2

Friedhofszweck

1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Inden waren oder ein Recht auf Bestattung in einer Wahlgrabstätte erworben haben. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Inden sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters, nachstehend Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof desjenigen Ortes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) die gewünschte Bestattungsart nur auf einem bestimmten Friedhof zugelassen ist.

(2) Die Bestattung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

2) Die Schließung oder Entwidmung ist gemäß der Bekanntmachungsvorschrift der Hauptsatzung der Gemeinde Inden in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu machen. Bei einzelnen Reihengrabstätten erhält der Inhaber der Grabanweisung oder einer der nächsten Angehörigen bzw. bei einzelnen Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Inden in gleichartige andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Absatz 3 Satz 1 bei Wahlgrabstätten entsprechend, falls diese Grabstätten noch nicht voll belegt sind und vom Nutzungsberechtigten eine Umbettung beantragt wird. Der Umbettungstermin ist dem Inhaber der Grabanweisung oder einem der nächsten Angehörigen bzw. dem Nutzungsberechtigten spätestens einen Monat vorher mitzuteilen.

4) So weit durch Schließung oder Entwidmung ein Recht auf weitere Bestattung in Wahlgrabstätten erlischt, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles unter der Voraussetzung des § 16 auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der neuen Grabstätte gilt § 16 entsprechend.

5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Sie sind von der Gemeinde Inden auf deren Kosten in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

§ 5 Gesamtpläne und Belegungspläne

Die Festlegungen in dem für jeden Friedhof geltenden Gesamtplan bzw. in den Belegungsplänen sind verbindlich. Der Gesamtplan enthält die Friedhofsgrenzen, die Friedhofswege sowie die Grenzen der Fluren und Felder und deren Bezeichnung. Die Belegungspläne enthalten die Lage der Grabstättenarten auf den einzelnen Friedhöfen sowie die nummernmäßige Bezeichnung der einzelnen Grabstätten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren,
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen Arbeiten auszuführen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören,
 - d. in der unmittelbaren Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e. Werbedruckschriften oder sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen, zu verteilen,
 - f. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g. den Friedhof seine Einrichtungen oder seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
 - h. Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen,
 - i. zu lärmern oder zu spielen.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen sich auf Friedhöfen nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung aufhalten.
- (4) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Zulassung von Gewerbetreibenden

(1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer u.a.) bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Unbeschadet der in § 7 Abs. 2 Buchst. c) und d) getroffenen Regelung dürfen gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den nach § 6 Abs. 2 gesperrten Friedhofsteilen sind gewerbliche Arbeiten während der Zeit der Sperre ganz untersagt.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze unfallsicher aufzuräumen. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum bzw. nicht verwendete oder durch Arbeiten entstehende Materialreste ablagern. Beim Abkippen oder Lagern von Material auf den Friedhofswegen oder -anlagen sind geeignete Unterlagen zu verwenden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigespflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

(5) Erdbestattungen dürfen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Anderenfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer pflegefreien Urnengrabstätte beigesetzt.

§10 Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist. In diesem Falle muss gewährleistet sein, dass die Überführung der Leiche bis an das Grab in einem geschlossenen Transportbehälter erfolgt, und dass die Bestattung und das Verfüllen des Grabes bis zur Höhe von 1,00 m von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft durchgeführt wird.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Verstorbene unter 5 Jahren dürfen höchstens 1,10 m lang sein.

§ 11 Bestattungen

(1) In jeder Grabstätte darf jeweils nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten. Urnenbeisetzungen regelt § 17.

(2) Das Friedhofspersonal übernimmt das Ausheben und Zufüllen der Gräber sowie eine einfache und würdige Grabausschmückung für die Beisetzung (Standardausschmückung).

- (3) Vor einer Bestattung in einer vom Nutzungsberechtigten bereits angelegten Grabstätte hat dieser rechtzeitig vor der Graböffnung für die Entfernung der Pflanzen und Grabaufbauten zu sorgen.
- (4) Die Grabtiefen betragen ohne Anrechnung des Grabhügels bei
- Reihengräbern und Wahlgräbern mindestens 1,80 m
 - Tiefengräbern mindestens 2,50 m
 - Urnengräbern 0,80 m.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 25 Jahre.

§ 13 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen sind nur von Amts wegen zulässig. Umbettungen aus Tiefgräbern sind nur dann zulässig, wenn eine zweite Beisetzung nicht erfolgte oder bei voller Belegung gleichzeitig beide Beigesetzte umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen unbeschadet der in § 4 Abs. 3 getroffenen Regelung nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabanweisung oder einer der nächsten Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (4) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 19 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (6) Umbettungen werden durch das Friedhofspersonal durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung kann aber verlangen, dass in Einzelfällen Umbettungen durch Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Zu den Kosten gehört auch der Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen verursacht werden. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Bei Umbettungen durch ein Bestattungsunternehmen kann die Gemeinde mit den Kosten in Vorleistung treten. Die Kosten sind dann vom Antragsteller der Gemeinde zu erstatten.

(8) Lässt sich eine Umbettung nur unter Beschädigung benachbarter Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen durchführen, oder lässt sich die Möglichkeit einer derartigen Schädigung nicht ausschließen, ist die Umbettung nur zulässig, nachdem zuvor die Einwilligung der Betroffenen sowie ein genügendes Haftungsanerkennnis nachgewiesen worden ist.

(9) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(10) Leichen und Aschen dürfen zu den anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

I V. Grabstätten

§ 14

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Inden. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(2) Es gibt folgende Arten von Grabstätten

- a. Erd-Reihengräber für Säрге und Urnen
- b. Erd-Wahlgräber für Säрге und Urnen
- c. anonyme Erd-Urnenreihengräber
- d. Urnenkammergräber für die Aufnahme von bis zu zwei Urnen.
- e. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

(3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 15

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Eine Ausnahme hiervon bilden die Partnergräber in Rasenreihengrabfeldern für Urnen. Hier können zwei Urnen von Lebenspartnern unter einer gemeinsamen Grabplatte beigesetzt werden. Die Ruhezeit verlängert sich entsprechend. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

(3) Die nächsten Angehörigen des Bestatteten - und zwar in der Reihenfolge Ehegatte, mündige Kinder, Eltern, Geschwister oder deren Beauftragte - haben für die Dauer der Ruhezeit das Recht der Entscheidung über die Art der Gestaltung und die Pflicht der Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung.

- (4) Es werden eingerichtet:
- a. Reihengrabfelder für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für Sargbestattungen
 - b. Reihengrabfelder für verstorbene Personen über 5 Jahre für Sargbestattungen
 - c. Urnenreihengrabfelder
 - d. anonyme Urnenreihengrabfelder
 - e. Rasenreihengrabfelder für Sargbestattungen für verstorbene Personen über 5 Jahre
 - f. Rasenreihengrabfelder für Urnenbeisetzungen
- (5) Reihengräber haben folgende Maße:
- a. für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren im Sarggrab:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m,
 - b. für verstorbene Personen über 5 Jahre im Sarggrab:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m,
 - c. Urnenreihengräber:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 cm,
 - d. anonyme Urnenreihengräber,
Länge 0,50 m, Breite 0,50 m, kein Abstand
 - e. Rasenreihengräber für Sargbestattungen, Länge 210 cm, Breite 90 cm, Abstand 30 cm, Reihenabstand: 30 cm
 - f. Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen, Länge 60 cm, Breite 60 cm, Abstand 25 cm; Reihenabstand: 40 cm
- (6) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird rechtzeitig durch einmalige öffentliche Bekanntmachung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Inden und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld aufmerksam gemacht. Die Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen hat durch die Angehörigen gemäß Abs. 2 oder deren Beauftragten zu erfolgen. Auf dem Friedhof Inden/Altdorf erfolgt die Entfernung ausschließlich durch die Gemeinde im Auftrag der Angehörigen.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenkammern, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage nach den gegebenen Möglichkeiten unbeschadet des § 14 Abs. 3 mit dem Erwerber ausgewählt und bestimmt wird.
- (2) Nutzungsrechte werden nur insoweit verliehen, als freie Wahlgrabstätten zur Verfügung stehen. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall oder in sonstigen begründeten Fällen verliehen. Es wird erworben mit der Zahlung der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Gebühr. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich neben dem Recht aus Abs. 3 die in § 15 Abs. 3 genannten Rechte und Pflichten. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das

Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a. der überlebende Ehegatte
- b. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c. die ehelichen und nichtehelichen Kinder
- d. die Adoptiv- und Stiefkinder
- e. die Enkel
- f. die Eltern
- g. die Geschwister
- h. die Stiefgeschwister

die Ehegatten der unter Buchstabe c, d, f, g und h genannten Personen.

Falls der Erwerber keine Bestimmung über die Rechtsnachfolger getroffen hat, sind seine Angehörigen in der Reihenfolge der Fallgruppen a) bis h) nutzungsberechtigt. Dabei ist der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner auch vor Kindern aus einer früheren Ehe nutzungsberechtigt. Innerhalb der Gruppen c) bis h) ist jeweils der älteste nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 1 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsfrist nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Der Ablauf der Nutzungszeit wird dem Nutzungsberechtigten schriftlich oder - falls er nicht bekannt oder sein Aufenthalt nur unter Schwierigkeiten zu ermitteln ist - durch dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte angezeigt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte zulässig. Das Nutzungsrecht kann wahlweise für die Dauer von 1 bis zu 30 Jahren wieder erworben werden. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Der Antrag auf Wiedererwerb kann nur innerhalb von 6 Monaten vor und 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.

(6) Verleihe Nutzungsrechte werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Bei Bewilligung einer Ausnahme wird nur ein Teil der Nutzungsgebühren für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Für die Berechnung der Erstattung sind die in der Urkunde niedergelegten Daten maßgebend.

Angefangene Jahre werden voll als genutzt berechnet. Es werden jedoch mindestens die Jahre berechnet, bis zu der die Ruhezeit (§ 12) der in der Wahlgrabstätte beigesetzten Personen abgelaufen ist.

(7) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten eingerichtet:

- a. einstellige Sarg-Wahlgrabstätten haben eine Länge von 2,50 m, eine Breite von 1,20 m und einen seitlichen Abstand von 0,30 m
- b. bei mehrstelligen Sarg-Wahlgrabstätten erhöht sich die Breite entsprechend. Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen möglich.
- c. In Grabfeldern, bei denen bereits eine Belegung vorgenommen worden ist, richtet sich die Länge der neu anzulegenden Wahlgräber nach dem vorhandenen Bestand. Weist das vorhandene Grabfeld keine seitlichen Abstände auf, ist dies auch bei neu anzulegenden Wahlgräbern nicht zulässig.

(8) Jede Sarg-Wahlgrabstätte kann als Einfach- oder Tiefgrab angelegt werden. In einem Tiefgrab sind unter den Voraussetzungen des Abs. 4 zwei Bestattungen übereinander zulässig. Dabei kann die zweite Bestattung auch während der Ruhezeit des bereits beigesetzten Verstorbenen erfolgen. Auf Antrag kann mit der Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Einfachgrab in ein Tiefgrab umgewandelt werden.

(9) Die in Abs. 8 genannte Möglichkeit der Tiefenbestattung gilt nicht für den Friedhof in Inden/Altdorf, den Erweiterungsteil des Friedhofes in Schophoven und nicht für den alten Friedhof Lucherberg.

§ 17 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen nur in Urnen beigesetzt werden in

- a. Urnenreihengrabstätten,
- b. Urnenwahlgrabstätten,
- c. Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- d. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen,
- e. Urnenkammern (Kolumbarien)

(2) So weit auf den einzelnen Friedhöfen Urnengrabfelder ausgewiesen sind, gelten in Abweichung von den Regelungen der §§ 15 und 16 für diese Grabstätten folgende Maße: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m; es können auch Grabfelder mit den Maßen 1,00 x 1,00 m angelegt werden.

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten erhöht sich die Breite entsprechend.

Die Beisetzung in anonymen Urnenreihengrabstätten erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. Ein anonymes Urnenreihengrabfeld ist zentral auf dem Friedhof in Inden/Altdorf ausgewiesen.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Asche beigesetzt werden. In Rasenreihengräbern für Urnen können gem. § 15 Abs. 2 Partnergräber angelegt werden.

(4) In Reihengrabstätten für Erdbestattungen können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen von gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen beigesetzt werden. In einer belegten Reihengrabstätte ist die Beisetzung einer Urne nicht möglich.

(5) Urnenwahlgrabstätten sind für Aschenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu vier Aschen pro Grabstelle beigesetzt werden. Eine Ausnahme hiervon bilden Urnenkammergräber, in denen bis zu zwei Aschen beigesetzt werden können.

(6) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können anstelle eines Sarges bis vier Urnen beigesetzt werden.

Bei belegten Wahlgrabstätten ist die Zubettung von bis zu drei Urnen je Grabstelle möglich. Eine Tiefenbettung von Urnen ist ausgeschlossen. Die Regelungen des Abs. 6 gelten nicht für den alten Friedhof Lucherberg.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften zur Ruhezeit, zu Nutzungsrechten und Umbettungen für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 18

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 - BGBl. I. S. 589 - in der jeweils gültigen Fassung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Beachtung der Würde des Friedhofes

(1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmales und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

(2) Bei Verstößen gegen die Vorschrift des Abs. 1 kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten bzw. den Inhaber der Grabanweisung schriftlich zur Beseitigung der Mängel auffordern. Mit der Aufforderung kann die Androhung von Zwangsmitteln verbunden werden. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Grabanweisung nicht oder nur unter Schwierigkeiten zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung auf seine Kosten durch einmalige Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Inden und vierwöchigem Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Wird die Aufforderung nicht fristgerecht befolgt oder liegt Gefahr im Verzuge vor, finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. In schwerwiegenden Fällen oder wenn der Nutzungsberechtigte bzw. der Inhaber der Grabanweisung nicht zu ermitteln ist, können Grabstätten - ohne dass die Ruhezeit der Toten davon betroffen würde - abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden; die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte bzw. der Inhaber der Grabanweisung zu erstatten.

§ 20

Verkehrssicherheit und Grabpflege

(1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen verkehrssicher anzulegen und zu erhalten. Insbesondere dürfen durch ihren Zustand weder ihre Umgebung noch andere Grabstätten, Friedhofswege oder Personen beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dem gemäß sind Grabmale sowie etwaige sonstige bauliche Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so aufzustellen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

(2) Werden durch den Zustand einer Grabstätte, insbesondere durch den Zustand des Grabbeetes, eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage, ihre Umgebung,

andere Grabstätten, Friedhofswege oder Personen gefährdet oder beeinträchtigt, muss der Nutzungsberechtigte bzw. der Inhaber der Grabanweisung sofort die erforderliche Abhilfe schaffen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, oder liegt Gefahr im Verzuge vor, gilt § 19 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass auch das Grabmal abgeräumt werden kann.

(3) Der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Grabanweisung haftet für jeden Schaden, den er durch schuldhaftes Verletzung der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen verursacht.

§ 21

Errichtung von Grabmalen

(1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein (stehendes oder liegendes) Grabmal errichtet werden. Bei einem stehenden Grabmal darf die Mindeststärke von 12 cm und bei einem liegenden Grabmal die Mindeststärke von 10 cm nicht unterschritten werden. Mit Ausnahme der Rasenreihengräber können alle Grabarten als pflegeleichte Gräber angelegt werden. Der nachträgliche Rückbau bereits bestehender Einfassungen zu einem pflegeleichten Grab ist auf Antrag möglich.

(2) Jede Errichtung oder Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, wenn es sich um naturfarbene Holztafeln bis zu einer Größe von 18 cm x 30 cm oder um naturfarbene Holzkreuze bis zu einer Höhe von 100 cm handelt; diese dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1: 10 mit Seitenansicht und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Befestigung beizufügen. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses verlangen.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Zulässig sind Grabmale einschl. Sockel bis zu folgender Größe:

- a. bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahre, ebenso für Urnenwahl- und Reihengrabstätten:
Höhe 100 cm, Breite 50 cm. Für Urnenwahlgräber mit den Abmessungen 1,00 x 1,00 m beträgt die zulässige Breite 70 cm.
- b. bei Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:
Höhe 140 cm, Breite 70 cm,
- c. bei Einzelwahlgrabstätten:
Höhe 140 cm, Breite 110 cm,
- d. bei mehrstelligen Wahlgrabstätten:
Höhe 140 cm, die höchstzulässige Breite wird ermittelt, indem die Anzahl der nebeneinander liegenden Grabstellen mit der zulässigen Breite nach Buchst. c) multipliziert wird.
- e. Bei mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten wird die Anzahl der nebeneinander liegenden Grabstellen mit der zulässigen Breite nach Buchstabe a) multipliziert.

- f. Grabmale auf pflegeleichten Gräbern sind in ihren Abmessungen der entsprechenden Grabart anzupassen. Sie dürfen die Grundplatte nicht überragen.

(6) Die Verlegung von Steineinfassungen, Steinplattenumrandungen, Wegeplatten und Kantensteinen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Vorschriften des Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Grabeinfassungen für Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen dürfen nicht höher als 15 cm und nicht breiter als 25 cm sein. Für Kindergräber wie auch für Urnenwahl- und Reihengräber beträgt die maximale Höhe ebenfalls 15 cm bei einer Breite bis zu 15 cm. Grabeinfassungen haben folgende Abmessungen (Länge x Breite):

- a. Kindergräber (unter 5 Jahren) sowie Urnenreihengräber: 120 cm x 60 cm;
Urnenwahlgräber je nach Lage: 120 cm x 60 cm oder 100 cm x 100 cm
- b. Reihengräber für Erdbestattungen: 210 cm x 90 cm
- c. Wahlgräber für Erdbestattungen je Grabstelle: 250 cm x 120 cm
- d. bei mehrstelligen Wahlgräbern multipliziert sich die Breite entsprechend.

In Sonderfällen ist die vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(8) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht behindern, nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(9) Für Grababdeckungen durch Platten und für alle sonstigen baulichen Anlagen gelten die Vorschriften des Absatzes 2, Satz 1 und der Absätze 3, 4, 6 und 7 entsprechend. Die Grababdeckung bei Gräbern für Erdbestattungen darf höchstens 3/4 der Grabfläche (75 %) bedecken; Urnengräber dürfen vollständig (100 %) abgedeckt werden.

(10) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen sowie sonstige Kennzeichnung derselben sind auf anonymen Urnengräbern nicht gestattet.

(11) Auf Rasenreihengräbern sind zur Kennzeichnung der Grabstätte Grabplatten zu verlegen. Diese sind mit der Angabe des Namen sowie des Geburts- und Sterbedatums des Verstorbenen zu versehen. Die Grabplatten sind bei einer Größe von 60 x 40 cm in Form und Schrift einheitlich zu gestalten. Die Stärke der Platten beträgt 10 cm. Die einheitlich gestalteten Grabplatten werden von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt; der Aufwand ist vom Antragsteller zu erstatten. Die Errichtung von stehenden Grabmalen und Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

(12) Für alle pflegeleichten Gräber gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

- a. Die Mähkante ist bodenbündig und entsprechend den statischen Bedingungen sowie dem örtlichen Gefälle zu verlegen. Die Breite beträgt 10 cm, die Mindeststärke 5 cm. Grundplatte und Mähkante sind kraftschlüssig zu verbinden, so dass ein Überfahren dauerhaft gewährleistet ist. Als Material der Mähkante ist dunkler Stein geschliffen und poliert zu verwenden.

- b. Die Grundplatte muss die bodenbündige Mähkante in der Höhe um mindestens 5 cm und maximal 15 cm überragen. Die Grundplatte ist waagrecht einzubauen. Sie darf durchbrochen sein, muss aber eine geschlossene Außenkante haben.
- c. Die Maße der Grundplatte betragen (Breite x Länge)
 - 70 x 50 cm bei Sargreihengräbern
 - 40 x 50 cm bei Urnenreihen und –wahlgräbern mit den Außenmaßen 60 x 120 cm
 - 80 x 40 cm bei Urnenwahlgräbern mit den Außenmaßen 100 x 100 cm
 - 100 x 60 cm bei Sargwahlgräbern, bei mehrstelligen Grabstätten verdoppelt sich die Breite entsprechend. Auf Urnengräbern kann die Grundplatte die Fläche innerhalb der Mähkante vollständig ausfüllen.
- d. Bei einem nachträglichen Rückbau bestehender Sarggräber mit abweichenden Maßen ist die Grundplatte dem vorhandenen Grabmaß entsprechend anzupassen.
- e. In Urnenwahlgräbern erfolgt die Bestattung weiterer Urnen vor der Grundplatte.

§ 22

Zusätzliche Gestaltungsanforderungen für Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen hinsichtlich des Werkstoffes, der Bearbeitung und ihrer Gestaltung sowie des Verhältnisses von Höhe und Breite erhöhten Anforderungen entsprechen. Sie dürfen das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht störend beeinträchtigen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung ist insbesondere folgendes zu beachten:
 - a. Die Grabmale können mehrteilig sein. Die Fundamentierung darf nicht sichtbar sein.
 - b. Jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig. Die Grabmale müssen allseitig gleichmäßig bearbeitet sein.
 - c. Grabmale aus Holz müssen mindestens 5 cm stark sein.
 - d. Zugelassen sind auch Findlinge und Rohlinge in würdiger Form. Alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
 - e. Schriften, Ornamente und Symbole müssen harmonisch auf die Gesamtanlage abgestimmt sein. Sie können auf dem Grabmal allseitig angebracht werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach Entziehung desselben (§ 19 Abs. 3) sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu Lasten des Inhabers der Grabanweisung oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist vorher einzuholen, wenn die Abräumung nicht angeordnet wurde.
Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsverwaltung sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Inhabers der Grabanweisung abräumen.

Die abgeräumten Gegenstände fallen in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Inden. Die Kosten für die Beseitigung sind der Gemeinde zu erstatten.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabanweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24

Anlegung von Grabbeeten

(1) Die Grabbeete sind unbeschadet der Vorschrift des § 21 Abs. 6 bodenbündig anzulegen und zu bepflanzen. Bei Grabstätten für Erdbestattungen dürfen die Grabbeete nur bis zu 3/4 (75%) mit Platten und sonstigen Wasser undurchlässigen Materialien abgedeckt werden; Urnengräber dürfen vollständig (100 %) abgedeckt werden. Als abgedeckte Fläche ist auch die Grundfläche stehender und liegender Grabmale anzusehen.

(2) Der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Grabanweisung kann das Grabbeet selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Pflegeleichte Gräber müssen als Abstellfläche für Vasen und Lampen eine Grundplatte gemäß § 21 Abs. 12 aufweisen. Die Einsaat und Übernahme der Pflege durch die Gemeinde ist gemäß § 21 Abs. 1, 5 und 12 bei ebenerdigen Grabbeeten jederzeit möglich. Die Kosten der Rasenpflege regelt die Friedhofsgebührensatzung.

(3) Das Grabbeet muss bei Reihengrabstätten mindestens sechs Monate nach der Belegung, bei Wahlgrabstätten spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Eine Ausnahme hiervon bilden Rasenreihengräber. Grabschmuck und das Aufstellen von Kerzen sind hier nicht zulässig.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabbeeten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach Entziehung derselben sind die Grabbeete abzuräumen. § 23 findet entsprechende Anwendung.

§ 25

Zusätzliche Gestaltungsanforderungen für die Herrichtung der Grabbeete

(1) Bei der Bepflanzung von Grabbeeten ist folgendes zu beachten:

- a. Bäume und großwüchsige Sträucher sind nicht zulässig,
- b. die Bepflanzung muss in ihrer gärtnerischen Gestaltung erhöhten Anforderungen entsprechen und darf in ihrer Umgebung nicht störend wirken. Andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Grabzubehör darf nicht störend wirken. Es muss sich dem Gesamtbild und der Würde der Friedhofsanlage anpassen. § 19 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der

Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V I. Leichenhalle und Trauerfeier

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen den Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 28 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 29 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die
- a. durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen
 - b. durch Gewalteinwirkungen dritter Personen
 - c. durch Diebstahl
 - d. durch Tiere oder
 - e. durch höhere Gewalt

verursacht werden.

(2) Im übrigen haftet die Gemeinde Inden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 30 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfalle, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofs vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

VIII. Überleitungsvorschriften und Inkrafttreten

§ 31 Übergangsvorschriften

(1) Bezüglich der Ruhezeiten gilt folgende Übergangsregelung:

Die Ruhezeiten der Leichen und Aschen bestimmt sich auch bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben worden sind, nach § 12 dieser Satzung.

(2) Die Vorschriften des § 22 dieser Satzung sind auf vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Grabstätten anzuwenden, wenn ein Grabmal nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt oder wesentlich verändert wird. Entsprechendes gilt für § 25 dieser Satzung.

(3) Als Zeitpunkt des Erwerbs im Sinne dieser Vorschriften gilt bei Wahlgrabstätten die Verleihung des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten der Tag der Zuweisung.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Verhaltensregeln des § 7 Abs. 2 missachtet,
 - c. entgegen § 7 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d. als Gewerbetreibender entgegen § 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e. entgegen § 21 Abs. (2) und (3), § 23 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - f. Grabmale entgegen § 21 Abs. (8) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 20 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - g. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 25 Abs. (3) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - h. Grabstätten entgegen § 20 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 33
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Inden vom 29.04.1982 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sie denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 10. Dezember 2003

Der Bürgermeister